

Abs: Amt der Kärntner Landesregierung, Kirchengasse 43
9021 Klagenfurt am Wörthersee

Datum	26. Februar 2019
Zahl	10-VET-TS-3/2-2018

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Dr. Marie-Christin Rossmann
Telefon	050-536-11603
Fax	050-536-11600
E-Mail	Abt10.vet@ktn.gv.at

Verteiler IIIb

ILV, Dr. Kurt Sick; Mag. Dieter Mansfeld

Distriktstierarzt Dr. Martin Hauser

Seite	1 von 2
-------	---------

Betreff:

Rauschbrandbekämpfung 2019

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur Abwicklung der Rauschbrandbekämpfung 2019 wird mitgeteilt:

1. Organisation und Durchführung der Rauschbrandimpfung:

Die Kosten für den Impfstoff werden für das Jahr 2019 vom Land Kärnten getragen.

Der Impfstoff ist bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde oder beim Amt der Kärntner Landesregierung, Unterabteilung Veterinärwesen, Kirchengasse 43, 9020 Klagenfurt am Wörthersee erhältlich.

Die Impfung ist vom Landwirt/von der Landwirtin bis **31. März 2019** direkt **beim Tierarzt/bei der Tierärztin seiner/ihrer Wahl** anzumelden.

Die Tierhalter/Tierhalterinnen und Impftierärzte/Impftierärztinnen sind darauf hinzuweisen, dass die Rauschbrandschutzimpfung bis zum **15. Mai 2019** beendet sein muss.

Die Ohrmarkennummern der schutzgeimpften Tiere sind zur Verhinderung von Ablesefehlern vom Impftierarzt/von der Impftierärztin selbst abzulesen und in der Impfbescheinigung anzuführen. Darüber hinaus ist sofort nach Abschluss der Rauschbrandschutzimpfung eine Kopie der Impfliste der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zur Evidenzführung zu übermitteln. Es wird nachdrücklich darauf verwiesen, dass der Impftierarzt/die Impftierärztin für alle durch eine nicht sorgfältige Aufzeichnung der Ohrmarkennummern dem Tierbesitzer infolge eines nicht zweifelsfrei zu erbringenden Nachweises der durchgeführten Schutzimpfung erwachsenden Schäden haftbar gemacht werden kann.

Die durchgeführte Impfung ist mittels der Impfliste (Anlage) zu dokumentieren und im **K-VIS Neu** einzutragen (Anleitung in der Anlage). Die lückenlose Eintragung ersetzt die Meldung der Rauschbrandimpfungen gemäß Jahresbericht und ist die Voraussetzung für die datenelektronische Auswertung.

Sollten in den Bezirksverwaltungsbehörden keine ausreichenden Kühlkapazitäten vorhanden sein, kann der nicht verbrauchte Impfstoff unter strikter Einhaltung der Kühlkette nach Abschluss der diesjährigen Impfperiode anher zur weiteren Kühlunglagerung retourniert werden.

2. Meldung von Rauschbrandverdachtsfällen:

Die Bürgermeister/Bürgermeisterinnen und die Tierärzte/Tierärztinnen sind anzuweisen, die Seuchenanzeigen hinsichtlich Rauschbrandes auf dem kürzesten Wege (fernmündlich, FAX, e-mail) der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten und die Verfügungsberechtigten zu beauftragen, die verendeten Tierkörper bis zur Ankunft des Amtstierarztes/der Amtstierärztin seuchensicher und unberührt zu verwahren.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei allen Einsendungen zur Feststellung des Rauschbrandes an die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH Veterinärmedizinische Untersuchungen Mödling ein BKB (Rauschbrandverdacht) anzulegen und stets der Ohrausschnitt mit der Ohrmarkennummer beizulegen ist.

Der komplette Seuchenakt ist im Original nach Abschluss aller Erhebungen an die ho. Unterabteilung einzusenden. Die Unterlagen zur Seuchenerhebung sind im BVB-Ordner unter folgendem Pfad abgelegt: W:\BVB\10- VET\ TS-3 Rauschbrand/Ordner Seuchenerhebung

Bei der amtlichen Erhebung der Rauschbrandfälle ist der Name des Impftierarztes/der Impftierärztin festzuhalten und immer die Anzahl der gleichzeitig aufgetriebenen nicht geimpften Rinder anzuführen.

Die Zuerkennung einer Unterstützung des Bundes bei Rauschbrandtierverlusten ist im Sinne des § 60 Abs. 3 des Tierseuchengesetzes in jedem Fall von dem Erregernachweis (Cl. Chauvoei) abhängig.

Für die Unterstützung durch den Tierseuchenfonds ist nachzuweisen, dass die Schutzimpfung vorgenommen wurde, oder das Tier nach Durchführung der Impfkation zugekauft wurde, zum Zeitpunkt der Schutzimpfung noch nicht 2 Wochen (Muttertier nicht geimpft) bzw. 8 Wochen (Muttertier geimpft) alt war oder wegen einer Erkrankung nicht schutzgeimpft werden konnte. Es ist dabei ohne Belang, ob es sich um Weide- oder im Stall gehaltene Rinder handelt.

Die Schutzimpfung sollte unbedingt schon drei Wochen vor dem Austrieb beendet sein. In diesem Zusammenhang wird besonders auf den gelegentlichen, frühzeitigen Austrieb auf die Heimweiden hingewiesen.

Es wird höflichst ersucht die betroffenen Personenkreise zu informieren.

Für den Landeshauptmann
Dr. Holger Remer

Anlagen:
Impfzeugnis – Muster

Anleitung zum Eintragen der Impfungen im K-VIS-Neu

RAUSCHBRAND - SCHUTZIMPfung 20.

Beim
Tierhalter.....vlg.....

in.....Gde.....wurden

amnachstehend angeführte Rinder gegen Rauschbrand schutzgeimpft:

Lfd. Nr.:	Ge-schl.	Ras-se	Alter	Ohrmarken-Nr.	RB*	1x* PI	2x* PI	Lfd. Nr.:	Ge-schl.	Ras-se	Alter	Ohrmarken-Nr.	RB*	1x* PI	2x* PI
1.								16.							
2.								17.							
3.								18.							
4.								19.							
5.								20.							
6.								21.							
7.								22.							
8.								23.							
9.								24.							
10.								25.							
11.								26.							
12.								27.							
13.								28.							
14.								29.							
15.								30.							

Summe der schutzgeimpften Tiere:

Beauftragter Tierarzt.....Amtstierarzt.....
- 2 -

1. Impfrinder sollen einige Tage nach der Impfung geschont werden.
2. Blutige Operationen an geimpften Rindern sollen erst 14 Tage nach der Impfung durchgeführt werden.
3. Verendungsanzeigen wegen Rauschbrandes oder des Verdachtes dieser Seuche sind sofort beim Amtstierarzt und beim Gemeindeamt zu erstatten.
4. Die Kadaver gefallener Rinder dürfen nicht vergraben bzw. abgehäutet werden und sind so zu verwahren, dass eine Berührung derselben durch andere Tiere – auch Fliegen – möglichst hintangehalten wird.
5. Dem erhebenden Amtstierarzt ist erforderlichenfalls ein wegekundiger Führer mitzugeben.